



Änderung Organisationsverordnung Gemeindeverband Öffentliche Sicherheit Untere Emme

Art. 1

Gegenstand ¹ Diese Organisationsverordnung regelt
a) die Gliederung des Gemeindeverbandes (Organigramm siehe Anhang II)
b-d) Unverändert.
² Unverändert.

Art. 5

Protokoll Abgeordnetenversammlung Das Protokoll wird an der nächsten Abgeordnetenversammlung genehmigt.

Art. 8

Allgemeines ¹ Im August beschliesst der Verbandsrat die Sitzungstermine für das Folgejahr.
² Unverändert.
³ Unverändert.

Art. 11

Vorlagen für Verbandsgemeinden und Abgeordnetenversammlung Für Anträge, die den Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung unterbreitet werden müssen, gilt ein Eingabetermin von mindestens zwei Monaten.

Art. 28

Ständige Kommissionen ¹ Unverändert.
² löschen.

Art. 34

Aufgaben

¹ Unverändert.

² Aufgaben der Geschäftsstelle:

1. Führung der nachstehenden Sekretariate
 - a) Abgeordnetenversammlung
 - b) Verbandsrat
 - c) Feuerwehr Untere Emme
 - d) Regionales Führungsorgan Untere Emme
 - e) nichtständige Kommissionen / Arbeitsgruppen im Auftrag des Verbandsrates
2. Beratung der Mitglieder / Organisationen gemäss Auflistung in Absatz 1.
3. Weitere administrative Aufgaben im Auftrag des Verbandsrates.
4. Rechnungsführung.

Art. 39

Verfügung über Kredite

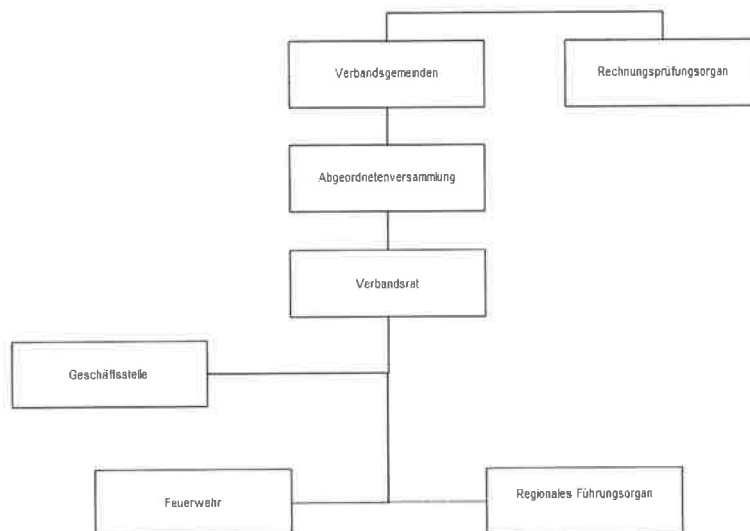
¹ Der Verbandsrat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- und Budgetkredite verfügt.

² Grundsätzlich verfügen die Budgetverantwortlichen über die Budgetkredite.

³ Der Verbandsrat legt fest, wer über die bewilligten Budgetkredite verfügen darf und wer für die einzelnen Konten die Budgetverantwortung trägt.

Anhang II

Organigramm



Leistungsauftrag für die Feuerwehr Untere Emme

1. Zuständigkeitsbereich

Der Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Untere Emme erstreckt sich auf die Anschlussgemeinden des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme.

2. Grundlagen

Die Tätigkeit der Feuerwehr Untere Emme basiert auf folgenden Grundlagen:

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FVV; BSG 871.111)
- Feuerwehrweisungen vom 1. Januar 2018 (FWW) der Gebäudeversicherung Bern
- Feuerwehrreglement Gemeindeverband Öffentliche Sicherheit Untere Emme
- Feuerwehrreglemente der Gemeinden Bätterkinden, Utzenstorf, Wiler und Zielebach

3. Auftrag der Feuerwehr Untere Emme

Die Feuerwehr bekämpft Feuer, Elementar- und andere Schadenereignisse, wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle in den Gemeinden gemäss Art. 13 FFG. Dies bezieht sich auf den Einsatz in den Verbandsgemeinden.

Sie informiert über Einsätze und andere Tätigkeiten aktuell im Internet. Vorbehalten bleiben die Informationstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und der Persönlichkeitsschutz aller beteiligten Personen.

Sie stellt die Ausbildung und den Einsatz der Mitglieder der Feuerwehr Untere Emme sicher und registriert die An- und Abwesenheiten als Grundlage für das Entschädigungs- und Bussenwesen.

In Zusammenarbeit mit dem Verbandsrat stellt sie den Mindestbestand gemäss Vorgabe der Gebäudeversicherung des Kantons Bern sicher.

Die Alarmierung der Bevölkerung erfüllt sie gemäss Alarmierungskonzeptes des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme.

Sie ist verantwortlich für die dauernde Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Material. Allfällige Reparaturarbeiten oder Ersatzanschaffungen werden nach Möglichkeit frühzeitig geplant.

Im Auftrag des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme kann sie weitere Aufgaben erfüllen, sofern die personellen, fachlichen und materiellen Ressourcen dafür vorhanden sind.

Erstellen das Budget des Folgejahres zuhanden der Geschäftsstelle innerhalb der vorgegebenen Frist; in der Regel bis 30. Juni des laufenden Rechnungsjahres.

Stellt die frühzeitige Termin- und Ausbildungsplanung für das Folgejahr sicher.

Die Zuständigkeiten und die Aufgabenbereiche werden in Pflichtenheften geregelt.

Die Feuerwehr Untere Emme informiert die zuständige Stelle des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme situativ über wichtige Ereignisse.

Die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrorganisationen, der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, der Kantonspolizei, mit dem Regierungsstatthalteramt, dem Regionalen Führungsorgan Untere Emme, den Gemeindebehörden sowie je nach Bedarf mit weiteren Organisationen wird gefördert.

4. Geschäftsstelle

Das Sekretariat der Feuerwehr Untere Emme wird durch die von den Anschlussgemeinden festgelegte Geschäftsstelle besorgt.

Leistungsauftrag für das Regionale Führungsorgan Untere Emme

1. Zuständigkeitsbereich

Der Zuständigkeitsbereich des Regionalen Führungsorgans (RFO) erstreckt sich auf die Anschlussgemeinden des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme.

2. Grundlagen

Die Tätigkeit des RFO basiert auf folgenden Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz; BZG; SR 520.1)
- Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung; ZSV; SR 520.11)
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG; BSG 521.1)
- Kantonale Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung; BeV; BSG 521.10)
- Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme vom 9. Dezember 2010
- Die Gefahrenanalyse und Risikobeurteilungen in den angeschlossenen Gemeinden
- Leitfaden zur Krisenkommunikation

3. Auftrag des Regionalen Führungsorgans

a) Vorbereitung

Das RFO in seinem Zuständigkeitsbereich

- schafft im Hinblick auf ausserordentliche Lagen die personellen, materiellen, organisatorischen und planerischen Voraussetzungen für die Führung, die Führungsunterstützung und den zeitverzugslosen, effizienten Einsatz der Mittel;
- ist zuständig für die Gefahrenbeurteilung, die Fachdienstkonzepte und die spezifischen Einsatzplanungen;
- trifft Vorkehrungen für den Schutz der Bevölkerung, von Tieren und Sachwerten und veranlasst die nötigen Vorsorgemassnahmen;
- stellt die Grundausbildung der Angehörigen des RFO sowie deren fachbezogene Ausbildung bezogen auf das Gefahrenpotential sicher;
- regelt die Aufgabenbereiche seiner Angehörigen in einem Pflichtenheft;
- überprüft periodisch die Vorbereitungsmaßnahmen.

b) Einsatz

Das RFO in seinem Zuständigkeitsbereich

- stellt die Führung im rückwärtigen Raum sicher und analysiert die Lage;
- erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die Exekutive und stellt den Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse sicher;
- trifft Massnahmen für die rasche Information der Bevölkerung und arbeitet zu diesem Zweck mit den Gemeindebehörden, der Kantonspolizei, dem Regierungstatthalter und allenfalls mit anderen Organisationen zusammen;
- koordiniert die Massnahmen und den Mitteleinsatz mit der Einsatzleitung Front und beantragt zusätzliche Ressourcen;
- stellt die Verbindung zu benachbarten und übergeordneten Führungsorganen sicher;
- sorgt für die rasche Wiederherstellung einer minimalen Infrastruktur;
- veranlasst Massnahmen für die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.

4. Zuständigkeiten und Kompetenzen

Das RFO

- verfügt über die Aufgebotskompetenz von Zivilschutz, Feuerwehr und weiterer Mittel der Gemeinden (z.B. Verwaltung, Werkhof, etc.) in seinem Zuständigkeitsbereich;
- ernennt einen Gesamteinsatzleiter;
- setzt die Mittel der vom Ereignis betroffenen Gemeinden ein und unterstellt sie zu diesem Zweck dem Gesamteinsatzleiter;
- stellt in Zusammenarbeit mit dem Verbandsrat den Mindestbestand des Stabes sicher.
- ist zuständig für die Anforderung der notwendigen Mittel privater Unternehmungen;
- ist zuständig für die Anforderung subsidiärer Hilfe beim Regierungstatthalter.

Einsatzfinanzierung

- Das zuständige Organ der vom Ereignis betroffenen Gemeinde entscheidet über die Freigabe von finanziellen Mitteln für die Durchführung der erforderlichen Massnahmen bei besonderen und ausserordentlichen Lagen im Gebiet des RFO.
- Im Einsatzfall verfügt das RFO über eine Finanzkompetenz von CHF 50'000.00, um erste erforderliche Schritte einzuleiten.

5. Geschäftsstelle

Das Sekretariat des RFO wird durch die von den Anschlussgemeinden festgelegte Geschäftsstelle besorgt.

Die Änderungen wurden durch den Verbandsrat am 27. Februar 2018 genehmigt und treten, unter Vorbehalt allfälliger dagegen erhobener Beschwerden, rückwirkend per 1. August 2018 in Kraft.

GEMEINDEVERBAND ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UNTERE EMME

Verbandspräsident

Geschäftsführerin



Beat Linder

Jocelyne Kläy

